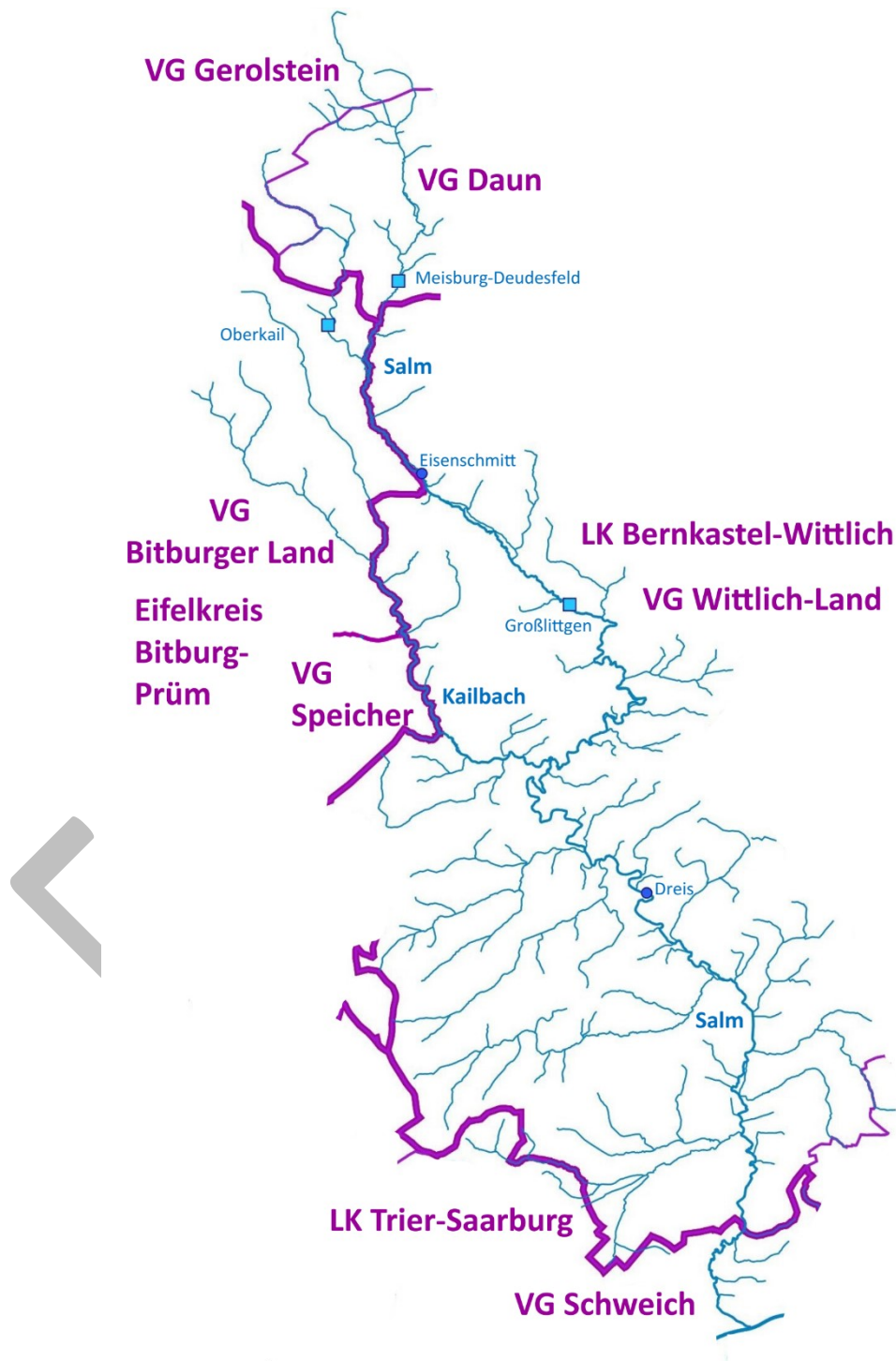


# Hochwasservorsorge und Gewässerentwicklung Salm

## Kooperationsvereinbarung zur Erstellung eines Aktionsplans „Hochwasservorsorge und Gewässerentwicklung Salm“



zwischen

dem **Landkreis Bernkastel-Wittlich**

vertreten durch Herrn Landrat Gregor Eibes  
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich

der **Verbandsgemeinde Wittlich-Land**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Manuel Follmann  
Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich

dem **Eifelkreis Bitburg-Prüm**

vertreten durch Herrn Landrat Andreas Kruppert  
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg

der **Verbandsgemeinde Bitburger Land**

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Janine Fischer  
Hubert-Prim-Str. 7, 54634 Bitburg

der **Verbandsgemeinde Speicher**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcus Konrad  
Bahnhofstraße 36, 54662 Speicher

dem **Landkreis Trier-Saarburg**

vertreten durch Herrn Landrat Stefan Metzdorf  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

der **Verbandsgemeinde Schweich**

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Christiane Horsch  
Brückenstraße 26, 54338 Schweich

dem **Landkreis Vulkaneifel**

vertreten durch Frau Landrätin Julia Giesecking  
Mainzer Straße 25, 54550 Daun

der **Verbandsgemeinde Daun**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Scheppe  
Leopoldstraße 29, 54550 Daun

der **Verbandsgemeinde Gerolstein**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Peter Böffgen  
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein

(in der Gesamtheit nachfolgend Kooperationspartner genannt)

## Präambel

Die Hochwasserlage im Juli 2021 und die daraus resultierenden (Re-)Aktionen bei den Gewässerunterhaltungspflichtigen und den Gewässeranliegern haben verdeutlicht, dass für die Vorbereitung auf künftige Hochwasserereignisse eine abgestimmte und konsolidierte Planung einer nachhaltigen Hochwasser- und Starkregenvorsorge notwendig ist. Dabei spielen neben den Wasserrückhaltepotentialen auch die Gewässerunterhaltung und –entwicklung im und unmittelbar am Gewässer (Uferbereich) auch die Bewirtschaftung/Nutzung der Überflutungsbereiche (Vorländer) eine Rolle.

Die örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte sind auf die lokale Hochwasser- und Starkregenvorsorge fokussiert. Eine überörtliche, gewässerbezogene Betrachtung und Maßnahmenentwicklung unabhängig von kommunalen Gebietsgrenzen ist zusätzlich notwendig, um eine nachhaltige Verbesserung der Hochwasservorsorge für alle betroffenen Gemeinden am Gewässer zu ermöglichen.

Der Aktionsplan „Hochwasservorsorge und Gewässerentwicklung Salm“ hat folgende Ziele:

- nachhaltige Hochwasservorsorge am Gewässer für alle betroffenen Kommunen, Oberlieger und Unterlieger durch abgestimmte Maßnahmen,
- Berücksichtigung naturschutzrelevanter Belange (EG-WRRL, FFH-Gebiete),
- Akzeptanz der Maßnahmen und Kooperation mit der Bevölkerung und den Kommunen, Aufklärung und Risikokommunikation,
- Informationen und Hinweise für Gewässeranlieger und beteiligte Verwaltungen zur besseren Vorbereitung auf künftige Hochwasserereignisse.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kooperationspartner erstellen gemeinsam ein Maßnahmenkonzept zur überörtlichen Hochwasservorsorge und zur Gewässerentwicklung Salm. Die daran anschließende Umsetzung der Maßnahmen soll innerhalb des Konzeptes ebenfalls vorbereitet werden.
- (2) Der Aktionsplan umfasst das Einzugsgebiet der Salm vom Quellbereich bis zur Mündung in die Mosel. Zusätzlich sollen auch die größeren – mit einem aus der Vergangenheit bekannten Gefährdungspotential – in die Salm mündenden Nebengewässer (Kailbach [Gewässer 2. Ordnung] sowie Lohsalmbach, Linsenbach, Schorbach, Bendersbach, Orschbach sowie Raselbach unterhalb der Mündung des Orschbachs [Gewässer 3. Ordnung]) betrachtet werden.

In die Betrachtung werden neben dem im Landeswassergesetz geregelten Bereich der klassischen Gewässerunterhaltung (Gewässerbett und unmittelbarer Uferbereich) auch

die Vorländer (d.h. Hochwasserbett) einbezogen.

- (3) Der Aktionsplan soll Maßnahmen identifizieren, die den Schwerpunkt auf die hochwasserrelevanten Aspekte gemäß Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) legen, ohne dabei die Belange des Naturschutzes, der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und landesweit erfolgreicher Programme und Maßnahmen (Aktion Blau Plus) außer Acht zu lassen.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der synergetischen Umsetzung der HWRM-RL und der EG-WRRL sind alle Maßnahmen unter Beachtung der jeweiligen Ziele aufeinander abzustimmen.

- (4) Zur Beschleunigung der Umsetzung des Aktionsplans wird dieser in zwei Pakete aufgeteilt:  
Paket 1 „Hochwasserschutz – Überörtliche Maßnahmenentwicklung und –umsetzung“

beinhaltet Untersuchung und Entwicklung wirksamer Maßnahmen zur signifikanten Hochwasser- und Starkregenrisikominderung mit überörtlicher Wirkung ohne Betrachtung administrativer Grenzen.

Des Weiteren sind Teil dieses Pakets die Kennzeichnung besonders wirksamer, bzw. sog. „no-regret“ Maßnahmen (= wichtige, in jedem Szenario sinnvolle und mit einer hohen Wirtschaftlichkeit gut umsetzbare Maßnahmen), Priorisierung und Umsetzungsvorschläge des technischen und natürlichen Wasserrückhalts am Gewässer und in der Fläche mit besonderer Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Gewässer.

Paket 2 „Hochwasservorsorgende Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung“ beinhaltet Untersuchung und Entwicklung überörtlicher Maßnahmen zur hochwasservorsorgenden Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung.

Teil dieses Pakets sind weiterhin die Kennzeichnung priorisierter Umsetzungsvorschläge mit besonderer Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Gewässer.

- (5) Die Maßnahmenentwicklung soll basierend auf nachfolgend genannten Hochwasserszenarien erfolgen :

HQ<sub>10</sub> kleines Hochwasser (entspricht in etwa dem bordvollen Abfluss plus ufernaher Überflutungsraum) unter besonderer Betrachtung lokaler Engstellen;

HQ<sub>100</sub> Breite des Hochwasserbettes gemäß Hochwassergefahrenkarte der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie;

HQ<sub>extrem</sub> sehr seltenes Hochwasser, bei denen die Möglichkeiten der Schadensminderung durch Hochwasservorsorge und Gewässerentwicklung begrenzt, aber nicht unmöglich sind.

Innerhalb des Konzepts soll die Wirksamkeit der Maßnahmen bei den verschiedenen Szenarien grob abgeschätzt werden, insbesondere für seltene und sehr seltene Hochwasserereignisse.

- (6) Im Mittelpunkt des Aktionsplans sollen neben den zeitnah umsetzbaren Maßnahmen auch Maßnahmen stehen, die mittelfristig dazu beitragen können, die Schäden und Gefahren zu reduzieren. Hierunter zählen neben dem technischen Hochwasserschutz insbesondere die Gewässerunterhaltung und –entwicklung, die Bodenbewirtschaftung sowie die Nutzung ufernaher und selten überfluteter, uferferner Bereiche im potenziellen Überschwemmungsgebiet. Außerdem sollen Maßnahmen betrachtet werden, die der Verbesserung der Vorhersage und Warnung, z.B. durch Pegel, dienen können.
- (7) Die Hochwasserdynamik und die daran geknüpften Auswirkungen (Strukturverbesserung außerorts) wie negativen Auswirkungen (Schäden, Gefährdungen innerorts) haben unmittelbaren Einfluss auf die zu entwickelnden Einzelmaßnahmen und Kombinationen von Maßnahmen. Daher sind Gewässerabschnitte zu bilden, für die spezifisch angepasste Maßnahmenpakete festgelegt und kommuniziert werden müssen:

Außerortslagen: Maßnahmen-schwerpunkt ist die Gewässerentwicklung und der Wasserrückhalt.

(Wasser- und Treibgut-Rückhalt unter Berücksichtigung lokaler Gefahrenstellen, Gewässerökologie, naturnaher Gehölzbestand, Möglichkeit der Anbindung von Auen oder Überflutungsbereichen, Berücksichtigung lokaler Gefahrenstellen [Bauwerke, z.B. Brücken], dort Gewährleistung des freien Abflusses)

Übergangsstrecken: Maßnahmen-schwerpunkt ist die Vermeidung und Rückhalt von Treibgut.

(Beurteilung und ggf. Beseitigung von Ablagerungen [Treibgut und Geschiebe], Ermittlung des Handlungsbedarfs in Abhängigkeit potenzieller Risiken oder Schäden, Reduzierung von Risiken für die Innerortslagen, z.B. Verlagerung und Fixierung von Totholz, Totholzfänger, Vermeidung von Ablagerungen am und im Gewässer)

Innerortslagen: Maßnahmen-schwerpunkt ist die Abflusssicherung zur Reduktion negativer Folgen von Hochwasserereignissen

(Beräumen des Totholzes und Vermeidung von Ablagerungen am Gewässer, Gewährleistung/Verbesserung der Durchwanderbarkeit)

## **§ 2 Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Die gesetzlichen Zuständigkeiten, insbesondere für den Gewässerausbau und die Gewässerunterhaltung nach dem Landeswassergesetz, bleiben unberührt.
- (2) Der Landkreis Bernkastel-Wittlich übernimmt die Projektträgerschaft in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Personal der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land arbeitet dem Personal der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu.  
Die übrigen Kooperationspartner beauftragen den Projektträger, den Aktionsplan auch für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Gewässerabschnitte der Salm sowie der in § 1 Abs. 2 genannten Gewässer II. und III. Ordnung zu erstellen.
- (3) Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beantragt beim Land Rheinland-Pfalz die Fördermittel für die Erstellung des Konzeptes zur überörtlichen Hochwasservorsorge und zur Gewässerentwicklung.
- (4) Der Landkreis Bernkastel-Wittlich schreibt die Planungsleistungen zur Erstellung des Aktionsplans in zwei Pakten (vgl. § 1 Abs. 4) unabhängig voneinander aus. Die Ausschreibungsunterlagen werden zuvor mit den Kooperationspartnern abgestimmt.
- (5) Auf der Grundlage der Ausschreibungen gem. Abs. 4 erteilt der Landkreis Bernkastel die Aufträge zur Erbringung der Planungsleistungen.
- (6) Die Fördermittelbeantragung und die Begleitung der Ausschreibungsverfahren sowie der Verfahren im Rahmen der Erbringung der Leistungen der Pakete 1 und 2 erfolgt durch Personal des Landkreises Bernkastel-Wittlich in Zusammenarbeit mit Personal der Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Die beiden Projektträger stellen in diesem Zusammenhang die Räumlichkeiten und den erforderlichen Geschäftsbedarf sicher.
- (7) Die Kooperationspartner stellen einander die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung. Insbesondere stellen die übrigen Kooperationspartner dem Landkreis Bernkastel-Wittlich und den beauftragten Planungsbüros die bereits abgeschlossenen bzw. in Aufstellung befindlichen örtlichen Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzepte und die diesen zugrundeliegenden Grundlagenermittlungen und Planungen zur Verfügung.

### § 3 Finanzierung

- (1) Die Kooperationspartner gehen davon aus, dass die Kosten für die Erstellung des Aktionsplans durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert werden. Aufgrund der interkommunalen Kooperation wurde für Projektpaket 1 ein Fördersatz von 90 % bei einem maximalen Förderbetrag von 150.000 € in Aussicht gestellt. Zum Projektpaket 2 kann seitens des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität aktuell noch keine fixe Zusage getroffen werden und wird bei Förderantragstellung entschieden werden. Die Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils erfolgt durch alle Kooperationspartner.
- (2) In die Berechnung der je Kooperationspartner zu tragenden Eigenanteile für Paket 1 und für Paket 2 fließen ein mit einem Anteil von 1/3 (ein Drittel) die Gesamtlänge der vom jeweiligen Kooperationspartner zu unterhaltenden Gewässerstrecken und mit einem Anteil von 2/3 (zwei Drittel) der Nutzen, der aus dem Projekt gezogen wird. Da der wesentliche Nutzen des Hochwasserschutzes dort gegeben ist, wo die Gewässer Ortschaften durchfließen, werden 90 % des Zwei-Drittel-Anteils entsprechend der Zahl der von den Bachläufen durchflossenen Ortschaften jeweils hälftig vom betreffenden Landkreis und der betreffenden Verbandsgemeinde übernommen. Die verbleibenden 10 % des Zwei Drittel-Anteils übernehmen die vier Landkreise und die beiden Verbandsgemeinden, in denen die Bachläufe keine Ortschaften durchfließen zu gleichen Teilen.

Die Unterhaltungspflicht für die gesamte Gewässerstrecke von 117,34 km teilt sich entsprechend der in § 35 Abs. 1 Landeswassergesetz geregelten Unterhaltungslast für Gewässer wie folgt auf:

Landkreis Trier-Saarburg	4,650 km
Verbandsgemeinde Schweich	0,000 km
Landkreis Bernkastel-Wittlich	51,245 km
Verbandsgemeinde Wittlich-Land	29,805 km
Eifelkreis Bitburg-Prüm	5,055 km
Verbandsgemeinde Speicher	0,070 km
Verbandsgemeinde Bitburger Land	11,940 km
Landkreis Vulkaneifel	0,000 km
Verbandsgemeinde Daun	10,395 km
Verbandsgemeinde Gerolstein	4,180 km
<i>gesamt</i>	<u>117,340 km</u>

Folgende Ortschaften werden von im Aktionsplan zu betrachtenden Gewässern durchflossen:

Klüßerath	VG Schweich	LK Trier-Saarburg	Salm
Salmtal	VG Wittlich-Land	LK Bernkastel-Wittlich	Salm, Bendersbach
Dreis			Salm, Schorbach
Bruch	VG Wittlich-Land	LK Bernkastel-Wittlich	Salm
Eisenschmitt			Salm
Niederkail			Kailbach
Binsfeld			Linsenbach
Hetzerath			Orschbach/Raselbach
Oberkail	VG Bitburger Land	EK Bitburg-Prüm	Kailbach
Seinsfeld			Kailbach
Weidenbach	VG Daun	LK Vulkaneifel	Salm

Der anteilige Betrag am gesamten Eigenanteil berechnet sich wie folgt:

Landkreise:				
1/3 gEA	: 117,34	x uGS		= Betrag 1
2/3 gEA	x 90%	: 11	x dfIO	: 2 = Betrag 2
2/3 gEA	X 10 %	: 6		= Betrag 3
				Summe €
Verbandsgemeinden mit Ortschaften, die von Bachläufen durchflossen werden				
1/3 gEA	: 117,34	x uGS		= Betrag 1
2/3 gEA	x 90%	: 11	x dfIO	: 2 = Betrag 2
				Summe €
Verbandsgemeinden, in denen die Bachläufe keine Ortschaften durchfließen				
1/3 gEA	: 117,34	x uGS		= Betrag 1
2/3 gEA	X 10 %	: 6		= Betrag 2
				Summe €

gEA gesamter Eigenanteil

uGS die von der betreffenden Gebietskörperschaft zu unterhaltende Gewässerstrecke in km

dfIO Anzahl der in der betreffenden Gebietskörperschaft von einem Bachlauf durchflossenen Ortschaften

- (3) Der Landkreis Bernkastel-Wittlich als Projektträger finanziert den zu tragenden Eigenanteil vor. Die Kooperationspartner erstatten ihren Anteil nach Anforderung an den Landkreis Bernkastel-Wittlich.
- (4) Für das eingesetzte Personal des Landkreises Bernkastel-Wittlich und der Verbandsgemeinde Wittlich-Land erfolgt keine Personal- und Sachkostenerstattung durch die übrigen Kooperationspartner.



#### **§ 4 Dauer der Vereinbarung / Kündigung**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung gilt bis zur Fertigstellung des Aktionsplanes, also bis zum Vorliegen des in Paket 2 vorgesehenen Abschlussberichtes.
- (2) Hiervon unberührt bleibt das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung als nichtig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung nicht berührt, wenn nicht anzunehmen ist, dass die Kooperationsvereinbarung ohne die nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen nicht geschlossen worden wäre. Die Kooperationspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Neuregelung ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit an gilt.
- (3) Sollte in dieser Kooperationsvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt worden sein, werden die Beteiligten die so entstandene Lücke im Sinne und Geist dieser Kooperationsvereinbarung schließen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Kooperationsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch alle am Projekt beteiligten Kooperationspartner in Kraft.

Wittlich, den 12. Februar 2025

---

(Gregor Eibes)  
Landrat  
des Landkreises Bernkastel-Wittlich

---

(Manuel Follmann)  
Bürgermeister  
der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

---

(Janine Fischer)  
Bürgermeisterin  
der Verbandsgemeinde Bitburger-Land

---

(Andreas Kruppert)  
Landrat  
des Eifelkreises Bitburg-Prüm

---

(Marcus Konrad)  
Bürgermeister  
der Verbandsgemeinde Speicher

---

(Stefan Metzdorf)  
Landrat  
des Landkreises Trier-Saarburg

---

(Christiane Horsch)  
Bürgermeisterin  
der Verbandsgemeinde Schweich

---

(Thomas Scheppe)  
Bürgermeister  
der Verbandsgemeinde Daun

---

(Julia Giesecking)  
Landrätin  
des Landkreises Vulkaneifel

---

(Hans Peter Böffgen)  
Bürgermeister  
der Verbandsgemeinde Gerolstein